

**Gebühren- und Kostenerstattungssatzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow
für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung
(Schmutzwassergebührensatzung – SwGebS)**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), sowie des § 4 der Verbandssatzung des WAZ Seelow hat die Versammlung des WAZ Seelow in ihrer Sitzung am 14.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines, Grundsatz
- § 2 Grundgebühr
- § 3 Gebührenmaßstäbe und Gebührensatz für die Einleitungsgebühr
- § 4 Gebührenzuschläge und Gebührenabschläge
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung, Fälligkeit, Abschlagszahlungen
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse
- § 9 Vorausleistungen auf die Kostenerstattung
- § 10 Kostenerstattungspflichtige
- § 11 Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten
- § 12 Anzeigepflichten
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Zahlungsverzug
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines, Grundsatz

1. Der Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow (im Folgenden: WAZ Seelow) betreibt in seinem Verbandsgebiet die Beseitigung des Schmutzwassers mit Ausnahme von Niederschlagswasser als zentrale und dezentrale öffentliche Einrichtungen.
2. Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten der einheitlichen öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage i.S.d. § 1 Abs. 1 lit. a) der Schmutzwasserbeseitigungssatzung wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die einheitliche öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Gebührenbestandteil ist auch die vom WAZ Seelow zu entrichtende Abwasserabgabe.
3. Die Schmutzwassergebühr wird als Einleitungsgebühr (Mengengebühr) für die Inanspruchnahme und als Grundgebühr für die Vorhaltung der einheitlichen öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage erhoben.
4. Die Gebührenerhebung als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage i.S.d. § 1 Abs. 1 lit. b) der Schmutzwasserbeseitigungssatzung bestimmt sich nach der Satzung des WAZ Seelow über die mobile Entsorgung der Grundstücke in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und ist nicht Bestandteil von Bestimmungen dieser Satzung.
5. Der WAZ Seelow erhebt zudem nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Erweiterung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage.

§ 2 Grundgebühr

1. Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der einheitlichen öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage entstehenden Kosten werden Grundgebühren nach dem Maß der Inanspruchnahmefähigkeit der einheitlichen öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage erhoben.
2. Als Maßstab für die Berechnung der Grundgebühr dient die Größe des Wasserzählers. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Hauptzähler, wird die Grundgebühr aus der Summe, der für die einzelnen Hauptzähler zu berechnenden Grundgebühren ermittelt.
3. Ist ein Wasserzähler (Hauptzähler) nicht vorhanden, bestimmt der WAZ Seelow unter Berücksichtigung von Grundstücken gleicher Art und Nutzung die Größe des Wasserzählers. Dabei wird für ein Einfamilienhaushalt oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit der Zählernennleistung $Q_n 2,5$ (alt) bzw. $Q_3 = 4$ (neu) angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählergröße nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der typischerweise verwendeten Zählergröße bestimmt.
4. Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von dem Zählernennwert wie folgt erhoben:

Zählernennleistung alt (EWG)	entspricht Zählernennleistung neu (MID)	Zählergröße	Grundgebühr €/Tag
bis $Q_n 2,5$	bis $Q_3 4$	3 m ³ bis 5 m ³	0,32
$Q_n 6$	$Q_3 10$	7 m ³ - 10 m ³	0,80
$Q_n 10$	$Q_3 16$	20 m ³	1,28
$Q_n 15$ bis $Q_n 150$	$Q_3 25$ bis $Q_3 250$	50 mm bis 150 mm	2,00
ab $Q_n 250$	ab $Q_3 400$	200 mm und größer	32,00

§ 3
Gebührenmaßstäbe und Gebührensatz
für die Einleitungsgebühr (Mengengebühr)

1. Die Einleitungsgebühr (Mengengebühr) wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die einheitliche öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³. Die Einleitungsgebühr beträgt 5,51 € pro Kubikmeter. Die Einleitungsgebühr nach Satz 3 stellt den Gebührensatz für die Nichtbeitragszahler i.S.d. § 4 Abs. 2 dar. Die Einleitungsgebühr für die Beitragszahler i.S.d. § 4 Abs. 2 ermäßigt sich um 0,18 € pro Kubikmeter, so dass der Gebührensatz der Einleitungsgebühr für die Beitragszahler i.S.d. § 4 Abs. 2 5,33 € pro Kubikmeter beträgt.
2. Als in die einheitliche öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Messeinrichtung ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte und ebenfalls durch Messeinrichtung nachgewiesene Wassermenge, wenn sie in die einheitliche öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt.

Übersteigt die zu entsorgende bzw. die tatsächlich entsorgte Schmutzwassermenge, zum Beispiel in Folge von Fremdwassereinleitung, die nach Satz 1 gemessene Wassermenge, ist die zusätzlich entsorgte Menge ebenfalls gebührenpflichtig. Gelangt Wasser in anderen als den in Satz 1 genannten Fällen (Fremdwasser, insbesondere Regen-, Qualm-, Drainage-, Grund- oder sonstiges Wasser) in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage, so wird zusätzlich auch diese Wassermenge für die Gebührenerhebung zugrunde gelegt. Diese Menge ist unter Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

3. Die Wassermenge kann vom WAZ Seelow geschätzt werden, wenn
 - a) eine geeichte Messeinrichtung nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zur Messeinrichtung oder deren Ablesung nicht möglich ist oder der Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nachkommt oder Ableseergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt oder
 - d) der Gebührenpflichtige Einleitungen in die einheitliche öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage (etwa aus nicht angemeldeten Eigenversorgungsanlagen) vorgenommen hat, ohne die Benutzung der einheitlichen öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage oder die Einleitung von Fremdwasser dem WAZ Seelow anzuzeigen oder
 - e) aus sonstigen Gründen ein Ablesewert nicht zur Verfügung steht.
4. Die Wassermengen nach Abs. 2 hat der Gebührenpflichtige dem WAZ Seelow innerhalb eines Monats nach Ablauf des Abrechnungszeitraums schriftlich anzuzeigen, soweit nicht elektronische Messeinrichtungen verwendet werden. Die Wassermengen sind durch geeichte, vom WAZ Seelow genehmigte (abgenommene) Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und unterhalten muss. Die Messeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom WAZ Seelow verplombt werden.

5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die einheitliche öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden, soweit der Abzug nicht nach Satz 4 ausgeschlossen ist. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraums schriftlich beim WAZ Seelow einzureichen. Im Falle eines Leitungsschadens erfolgt eine beantragte Absetzung nur dann, wenn der Schaden vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Schadenseintritt dem WAZ Seelow schriftlich angezeigt worden ist.

Vom Abzug nach Satz 1 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser,
- c) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht durch den Gebührenpflichtigen der Nachweis geführt wird, dass die abzusetzende Wassermenge zweifelsfrei zu diesem Zweck verwendet wurde.

Der Nachweis der abzusetzenden Wassermenge ist durch eine geeichte, vom WAZ Seelow genehmigte (abgenommene) Messeinrichtung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und unterhalten muss. Die Messeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom WAZ Seelow verplombt werden.

Soweit bei Gewerbe- und Industriebetrieben aus technologischen Gründen ein Nachweis zurückgehaltener Wassermengen nicht möglich ist, kann der WAZ Seelow im Rahmen der Schätzung für einen Abzug auch sonstige Unterlagen oder allgemeine Erfahrungswerte heranziehen.

6. Wird ein elektronischer Hauptzähler eingebaut, so hat der Gebührenpflichtige auch elektronische Garten- bzw. sonstige Unterzähler zu verwenden. Den Austausch der Garten- bzw. sonstigen Unterzähler hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten bei Austausch des Hauptzählers vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und den mechanischen Garten- bzw. sonstigen Unterzähler dem WAZ Seelow nach dem Austausch zur Prüfung vorzulegen.

Ist ein elektronischer Hauptzähler bereits vorhanden, hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten den Austausch des mechanischen Garten- bzw. sonstigen Unterzählers innerhalb einer vom WAZ Seelow zu bestimmenden Frist vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und den mechanischen Garten- bzw. sonstigen Unterzähler dem WAZ Seelow nach dem Austausch zur Prüfung vorzulegen.

Die elektronischen Garten- bzw. sonstigen Unterzähler müssen in ihrer Bauart und Funktionsweise dem Hauptwasserzähler entsprechen und für den WAZ Seelow systemkompatibel sein. Sie müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom WAZ Seelow verplombt sein. Der Zählerstand des mechanischen Garten- bzw. sonstigen Unterzählers ist dem WAZ Seelow mitzuteilen. Bei Bedarf wird er vom WAZ Seelow kontrolliert.

7. Anlagen zur Nutzung von Regenwasser, aus denen Wassermengen in die einheitliche öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangen oder gelangen können, sind beim WAZ Seelow vor Beginn der Nutzung schriftlich zu beantragen. Die aus dieser Nutzung eingeleiteten Wassermengen sind über geeichte Messeinrichtungen nachzuweisen. Ist keine Messeinrichtung vorhanden, wird die Wassermenge geschätzt.
8. Wird Niederschlagswasser, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet, so wird, auch wenn keine Messeinrichtung vorhanden ist, für die Entsorgung dieser Einleitung ebenfalls die Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Der WAZ Seelow schätzt die eingeleitete Menge an Niederschlagswasser unter Zugrundelegung der auf dem Grundstück versiegelten Fläche, von

der das Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt, und der im Erhebungszeitraum für das Verbandsgebiet statistisch ermittelten durchschnittlichen Niederschlagsmenge; ansonsten gilt die für das Land Brandenburg ermittelte durchschnittliche Niederschlagsmenge. Im Übrigen schätzt der WAZ Seelow die eingeleitete Menge unter Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse.

9. Soweit elektronische Messeinrichtungen nicht vorhanden sind, haben die Gebührenpflichtigen die Messeinrichtungen auf ihren Grundstücken selbst abzulesen und dem WAZ Seelow die Ableseergebnisse schriftlich mitzuteilen. Die Pflicht zur schriftlichen Mitteilung gilt auch dann, wenn die elektronische Messeinrichtung wegen eines Defekts, eines ausgeschalteten Funkmoduls, einer Hinterliegersituation oder sonstiger Umstände nicht abgelesen werden kann. Den Gebührenpflichtigen werden für das Ablesen oder für die Übermittlung der Ableseergebnisse keine Kosten erstattet. Kommen die Gebührenpflichtigen ihrer Selbstablesepflcht nicht nach und müssen die Wasserzähler durch den WAZ Seelow bzw. dessen Beauftragte abgelesen werden, haben die Gebührenpflichtigen dem WAZ Seelow den für die Ablesung entstehenden Aufwand nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung zu erstatten. Die Gebührenpflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Bei geplanten Zählerablesungen durch den WAZ Seelow werden keine Gebühren erhoben.
10. Sofern einzelne Gebührenpflichtige nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WAZ Seelow unzulässige Schadstoffeinleitungen oder unzulässige Einleitungen von Fremdwassermengen vornehmen und sich dadurch die vom WAZ Seelow zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten, Verlust der Abgabeermäßigung), haben die Gebührenpflichtigen den hierdurch verursachten Erhöhungsbetrag gesondert zu tragen. Dieser Erhöhungsbetrag wird durch den WAZ Seelow mit einem gesonderten Gebührenbescheid von dem Gebührenpflichtigen angefordert. Die verursachenden Gebührenpflichtigen haben darüber hinaus jeden weiteren dem WAZ Seelow entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 4

Gebührenzuschläge und Gebührenabschläge

1. Für die Beseitigung von Schmutzwasser, das aufgrund gewerblicher, industrieller oder sonstiger Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutzt ist, wird zum Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 Satz 3 ein Zuschlag erhoben (Z_1) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlags ist, dass
 - a) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB_5) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und
 - b) die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 3.000 m³ beträgt.

Der Zuschlag (Z_1) in EUR pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z_1 = \text{Schmutzwassergebühr} \times \left(0,5 \times \frac{\text{gemessene } BSB_5 - 500}{500} + 0,5 \times \frac{\text{gemessene } CSB - 100}{1000} \right) \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 0,3. Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlags nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

Die zur Feststellung des Vorliegens einer Überschreitung und des Grades der Überschreitung notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den

entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an der Entwässerungseinrichtung oder durch Umstellungen in der Produktion die BSB5- oder CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser geändert haben, so stellt der WAZ Seelow auf Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen diese Konzentrationen erneut fest. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird der Berechnung der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Überprüfung zugrunde gelegt.

2. Für Grundstücke, die nach den Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow - Abwasserbeitragsatzung, nachfolgend kurz als ABS bezeichnet - vom 30.06.2004 in der jeweils aktuellen Fassung der sachlichen Beitragspflicht für den Anschlussbeitrag Abwasser gem. § 1 Abs. 2 ABS unterliegen und für die zum Stichtag ein Anschlussbeitrag Abwasser in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach § 4 ABS an den WAZ Seelow gezahlt wurde, wird für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Anschlussbeiträge Abwasser i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG die Einleitungsgebühr nach § 3 Abs. 1 Satz 3 ermäßigt und ein um den jährlichen Auflösungsbetrag i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG entsprechend verringerter Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 Satz 4 erhoben.

In den Fällen, in denen ein Beitragsbescheid durch den WAZ Seelow nach Ablauf der Festsetzungstrist wegen Eintritts eines Erhebungsverbotes oder aus sonstigen Gründen wieder aufgehoben und der Anschlussbeitrag Abwasser erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird der volle Gebührensatz für die Einleitungsgebühr nach § 3 Abs. 1 Satz 3 erhoben. Die Erhebung des vollen Gebührensatzes für die Einleitungsgebühr nach § 3 Abs. 1 Satz 3 gilt auch bei Beitragsbescheiden, deren Vollstreckung fruchtlos blieb, die nicht mehr vollstreckt werden dürfen oder deren Beitragsforderung aus sonstigen Gründen (etwa infolge der Zuschlagswirkung der Zwangsversteigerung) nicht mehr betreibbar ist.

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2019. Geht die Beitragszahlung nach diesem Stichtag ein, wird der verringerte Gebührensatz mit dem Ablauf des nächsten auf den Zahlungseingang folgenden Monats erhoben.

Wurde der Anschlussbeitrag Abwasser i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet oder teilweise erstattet bzw. zurückgezahlt oder darf der offene Beitragsbescheid nur teilweise vollstreckt werden, wird die Ermäßigung nach Satz 5 nur nach dem kassenwirksamen Zahlungsstand des Beitrages (d.h. unter Berücksichtigung der Höhe tatsächlich erfolgter Teilzahlungen) zum Stichtag gewährt; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (bspw. nach Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung), einschließlich der ersatzweisen Rückzahlung von Beitragsbeträgen aufgrund zivilrechtlicher oder von Haftungsvorschriften durch den WAZ Seelow. Der ermäßigte Satz für die Einleitungsgebühr nach Satz 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung anteilig im Verhältnis der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbetrag aller kassenwirksamen Teilzahlungen zum Stichtag) angewandt; dazu wird der Zahlungsstand ins Verhältnis zum vollen ermäßigten Gebührensatz nach Satz 5 und dem vollen Anschlussbeitrag Abwasser gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

$$C = B - \frac{(B - A) \times Y}{X}$$

- C anteiliger ermäßigter Gebührensatz für Beitragszahler in EUR/m³
- B (nicht ermäßigter) Gebührensatz für Nichtbeitragszahler gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 in EUR/m³

- A voller ermäßigter Gebührensatz für Beitragszahler gem. Satz 5 in EUR/m³
- Y Zahlungsstand (Gesamtbetrag aller kassenwirksamen Teilzahlungen auf den vollen Anschlussbeitrag zum jeweiligen Stichtag, in EUR)
- X voller Anschlussbeitrag Abwasser (Betrag in Höhe der Berechnungsvorschrift nach § 4 ABS, in EUR)

Der sonach ermittelte anteilige ermäßigte Gebührensatz für Beitragszahler je m³ wird auf den nächsten vollen Cent abgerundet.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage des WAZ Seelow.

Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die einheitliche öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der einheitlichen öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutz- oder Fremdwasser zugeführt wird.

Die Gebührenpflicht für die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutz- oder sonstigem Wasser in die einheitliche öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage.

2. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird und die Zuführung von Schmutzwasser in die einheitliche öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage von dem Grundstück dauerhaft endet.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschild, Festsetzung, Fälligkeit, Abschlagszahlungen

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschild entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.
2. Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Beendigung der Gebührenpflicht. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben und angefordert werden.
3. Mehrere Abrechnungszeiträume können in einem Gebührenbescheid zusammengefasst werden. In diesem Fall sind die den einzelnen Erhebungszeiträumen zugehörigen Abrechnungszeiträume im Gebührenbescheid getrennt auszuweisen. Im Einzelfall kann der WAZ Seelow bei Großeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
4. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen im laufenden Jahr durch die Gebührenpflichtigen zu leisten. Die Abschlagszahlungen erfolgen dreimonatlich in Höhe von je $\frac{1}{4}$ der auf Basis der Vorjahresmenge berechneten Gebühr. Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt die Abschlagszahlung monatlich in Höhe von je $\frac{1}{10}$ der auf Basis der Vorjahresmenge berechneten Gebühr. Die Höhe der zu leistenden Abschlagszahlungen wird vom WAZ Seelow durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung kann in dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 erfolgen.
5. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge gem. § 3 Abs. 2 für das verbleibende Kalenderjahr

zugrunde gelegt, die der tatsächlichen Entnahme des ersten Monats entspricht. Diese Wassermenge gem. § 3 Abs. 2 hat der Gebührenpflichtige dem WAZ Seelow unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Mitteilungspflicht nicht oder nicht gehörig nach, so kann der WAZ Seelow die Wassermenge nach § 3 Abs. 2 schätzen. Die Höhe wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutz- oder Fremdwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen u. juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 BbgKAG.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.
3. Sind die in den Abs. 1 und 2 genannten Gebührenpflichtigen nicht zu ermitteln oder ist eine zustellfähige Anschrift nicht bekannt, sind die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten gebührenpflichtig.
4. Gebührenpflichtig ist auch derjenige, der tatsächlich Schmutz- oder sonstiges Wasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet.
5. Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
6. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Pflichtigen über. Die Rechtsnachfolge ist dem WAZ Seelow innerhalb eines Monats sowohl vom bisherigen als auch vom künftigen Pflichtigen schriftlich und unter Vorlage der die Rechtsnachfolge dokumentierenden Unterlagen anzuzeigen. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Anzeige über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Anzeige über den Wechsel beim WAZ Seelow anfallen, neben dem neuen Pflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 8 Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

1. Die Kostenerstattungspflichtigen gemäß § 10 haben dem WAV Seelow die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Erweiterung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten öffentlichen Flächen. Zur Kostenerstattung erhält der Kostenerstattungspflichtige gemäß § 10 einen Kostenerstattungsbescheid.
2. Zur Ermittlung der von den Kostenerstattungspflichtigen gemäß § 10 zu tragenden Kosten für den Grundstücksanschluss wird bestimmt, dass der Aufwand des WAZ Seelow und die Kosten im Sinne des Abs. 1 nach den tatsächlichen Aufwendungen der konkreten Maßnahme berechnet werden; gleiches gilt für die Abnahme des Grundstücksanschlusses. Zum Kostenersatz nach Satz 1 wird ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 Prozent erhoben.

Der WAZ Seelow kann den Pflichtigen vor Ausführung der Leistungen deren geschätzte ungefähre Kosten mitteilen.

3. Der WAZ Seelow kann sich für die Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der Maßnahmen Dritter bedienen.
4. Für Gebiete mit Sonderentwässerungsverfahren gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
5. Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung der durchgeführten Arbeiten, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt, unterhalten, erneuert, erweitert, verändert oder beseitigt ist. Die Maßnahmen gelten auch dann als beendet, wenn der Anschluss durch den Kostenerstattungspflichtigen tatsächlich benutzt wird.
6. Der zu leistende Kostenerstattungsbetrag wird nach Entstehen der Kostenerstattungspflicht durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Er kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 9

Vorausleistungen auf die Kostenerstattung

1. Der WAZ Seelow kann Vorausleistungen auf die Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses in Höhe der voraussichtlichen Kosten nach § 8 mit Auftragserteilung, spätestens aber mit Beginn der Leistungsausführung, anfordern und von den Kostenerstattungspflichtigen gem. § 10 erheben.
2. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Kostenerstattungsbetrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist. Zu den dem WAZ Seelow mit der endgültigen Kostenerstattung abzugeltenden Aufwendungen zählen auch die Kosten für Verwahrengebühren und Negativzinsen, die gegenüber dem WAZ Seelow erhoben werden. Vorausleistungen werden vom WAZ Seelow nicht verzinst.
3. Für die Berechnung und Erhebung der Vorausleistungen gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 2 und 6 entsprechend.

§ 10

Kostenerstattungspflichtige

1. Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers kostenerstattungspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 BbgKAG. Daneben ist auch derjenige kostenerstattungspflichtig, der den Auftrag für die Maßnahme nach § 8 Abs. 1 erteilt hat.
2. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Kostenerstattungspflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist dem WAZ Seelow sowohl vom bisherigen Kostenerstattungspflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtsnachfolge schriftlich und unter Vorlage der die Rechtsnachfolge dokumentierenden Unterlagen anzuzeigen. Wird der Wechsel nicht rechtzeitig dem WAZ Seelow

angezeigt, haftet neben dem Rechtsnachfolger auch der bisherige Rechtsinhaber für die Kostenerstattungsschuld.

3. Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAZ Seelow und dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. Jede für die Höhe der Abgaben maßgebliche Veränderung ist dem WAZ Seelow unverzüglich schriftlich mitzuteilen; die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen sind zur Einsichtnahme zu überlassen. Liegen die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgemäß vor, so werden bei der Gebührenerhebung die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Werte geschätzt.
2. Der WAZ Seelow und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, im erforderlichen Umfang zu unterstützen sowie den Beauftragten des WAZ Seelow den Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des zu veranlagenden Grundstücks zu Ermittlungszwecken, Prüfungen und Feststellungen zu dulden.

§ 12

Anzeigepflichten

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem WAZ Seelow bzw. dessen Beauftragten sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger unter Vorlage der den Wechsel dokumentierenden Unterlagen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlenungsverfahren. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren und die Kostenerstattung, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Anzeige über den Wechsel beim WAZ Seelow bzw. dessen Beauftragten entstehen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so haben die Abgabepflichtigen dies unverzüglich dem WAZ Seelow schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung dem WAZ Seelow schriftlich anzuzeigen.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 30 % des Wertes des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, so hat der Abgabepflichtige dies dem WAZ Seelow unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Abs. 4 die Wassermengen nach § 3 Abs. 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraums schriftlich anzeigt,
 - b) § 3 Abs. 6 die Nutzung nicht, nicht schriftlich oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - c) § 7 Abs. 6, § 10 Abs. 2 oder § 12 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück dem WAZ Seelow nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,
 - d) § 11 Abs. 1 Satz 1 eine für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderliche Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 - e) § 11 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz eine für die Höhe der Abgaben maßgebliche Veränderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich mitteilt,
 - f) § 11 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt,
 - g) § 11 Abs. 2 Satz 2 Ermittlungen des WAZ Seelow oder dessen Beauftragten nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,
 - h) § 11 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des WAZ Seelow den Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des zu veranlagenden Grundstücks nicht ermöglicht oder nicht duldet,
 - i) § 12 Abs. 2 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können,
 - j) § 12 Abs. 2 Satz 2 die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,
 - k) § 12 Abs. 3 die Erwartung, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 30 % des Wertes des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.
 3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WAZ Seelow.

§ 14 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Seelow, 14.11.2024

Zinke
Verbandsvorsteher